
22.12.2022

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 22**

30. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
14.12.2022	Wahlordnung vom 14.12.2022	4838

Wahlordnung vom 14.12.2022

Auf Grund der

- § 62 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 1 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m.
- § 12 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 der Grundordnung (GrO) vom 06.10.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4659)

erlässt der Senat mit Beschlussfassung vom 14.12.2022 folgende Wahlordnung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Zusammensetzung der Gremien, Amtszeiten
 - § 3 Wahlgrundsätze
 - § 4 Personalisierte Verhältniswahl
 - § 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 - § 6 Bildung eines gemeinsamen Wahlvorstandes
 - § 7 Aufgaben des Wahlvorstandes
 - § 8 Geschäftsstelle des Wahlvorstandes
 - § 9 Termine und Fristen
 - § 10 Wahlausschreiben / Wahlbekanntmachung
 - § 11 Wählerverzeichnis
 - § 12 Wahlvorschläge
 - § 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
 - § 14 Stimmzettel
 - § 15 Wahllokal und Öffnungszeiten
 - § 16 Briefwahl
 - § 17 Urnenwahl
 - § 18 Elektronische Wahl
 - § 19 Störungen der elektronischen Wahl
 - § 20 Technische Anforderungen
 - § 21 Gültigkeit der Stimmzettel
 - § 22 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
 - § 23 Sitzverteilung bei Listenwahl
 - § 24 Wahl Niederschrift
 - § 25 Wahlanfechtung
 - § 26 Wiederholungswahl, Nachwahl
 - § 27 Stellvertretung, Mandatsnachfolge bzw. Nachrücker
 - § 28 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - § 29 Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
-

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 15.12.2022 genehmigt.

§ 30 Wahl und Abwahl der Dekane und der Prodekane

§ 31 Wahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Gremienzusammensetzung und Anzahl der Unterstützerunterschriften

Anlage 2: Amtszeiten der Gremienmitglieder

Anlage 3: Fristenübersicht

Anlage 4: Wer wählt eigentlich was? (nach Gremien)

Anlage 5: Wer wählt eigentlich was? (nach Statusgruppen)

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für sämtliche Wahlen an der Hochschule, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sie gilt auch zur Durchführung der Wahlen für die studentischen Gremien, wenn die Studierendenschaft hierzu keine gesonderten Regelungen in ihrer Satzung oder einer gesonderten Wahlordnung erlassen hat.

§ 2 Zusammensetzung der Gremien, Amtszeiten

- (1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die folgenden Hochschulmitglieder jeweils eine Gruppe, und zwar
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter,
 3. die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
 4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Nach Gruppen zusammengesetzte Gremien der Hochschule sind Senat, Fachbereichsräte, Berufungskommissionen, Prüfungsausschüsse sowie sonstige nach Gruppen zusammengesetzte Kommissionen.
- (3) Für den Senat und die Fachbereichsräte sind jeweils 11 Mitglieder zu wählen, davon:
 1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende,
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre (§ 23 Abs. 2 der Grundordnung). Die Amtszeit beginnt in den akademischen Gremien jeweils am 01. Oktober des Jahres. In den studentischen Gremien beginnt die Amtszeit mit ihrer Konstituierung spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule. Die Wahlen sollen im Sommersemester stattfinden.
- (5) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied ihr bzw. sein Amt weiterhin aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Fall am Tag nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen, die unmittelbar in Gremien stattfinden. Elektronische Wahl ist für die Wahl zu und innerhalb der Gremien zulässig.
- (2) Die bereits erfolgte Teilnahme an einem Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) schließt die Teilnahme an einem anderen Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) bei derselben Wahl aus.
- (3) Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ist diese bzw. dieser gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen sind zulässig, werden aber bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Für Wahlen innerhalb von Gremien gelten – soweit im Hochschulgesetz und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist – die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Gremiums gewählt.

- (5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Wahlvorschläge oder der Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Mitgliedsgruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind dann ohne ein Stimmenergebnis gewählt, sofern nicht eine andere rechtliche Regelung dem entgegensteht.

§ 4 Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen im Senat, in den Fachbereichsräten und im Studierendenparlament werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Statusgruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein einziger Listenwahlvorschlag vorgelegt, so findet diese Wahl als Mehrheitswahl statt.
- (2) Von der Listenwahl kann ebenfalls abgesehen werden, wenn wegen der überschaubaren Zahl der Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand vor Eintritt in das jeweilige Wahlverfahren.
- (3) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste durch das Ankreuzen einer oder mehrerer Personen innerhalb einer Liste gewählt. Ein Kumulieren von Stimmen auf einzelne Personen oder ein Panaschieren von Stimmen auf unterschiedliche Listen ist nicht erlaubt. Die so gewählte Liste erhält dabei unabhängig von der Anzahl der angekreuzten Personen auf der Liste lediglich eine einzelne Listenstimme. Nein-Stimmen sind ungültig.
- (4) Jede und jeder Wahlberechtigte einer Gruppe hat so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe für das zu wählende Gremien zu vergeben sind. Es ist daher unzulässig, mehr Markierungen auf dem Stimmzettel anzubringen, als Sitze für die betroffene Gruppe zu vergeben sind.
- (5) Durch das Ankreuzen eines oder mehrerer Kandidaten innerhalb einer Liste, erhalten diese Kandidaten eine Stimme.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Grundsätze und Anforderungen an Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus § 62 BbgHG.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 ist zu den Gremienwahlen aktiv wahlberechtigt nur, wer in das Wählerverzeichnis nach § 11 eingetragen ist. Das sind:
 1. alle Personen, die das passive Wahlrecht besitzen (=die nach Absatz 3 wählbar sind; § 60 BbgHG),
 2. alle Angehörigen der Hochschule nach § 60 Absatz 2 BbgHG, insbesondere
 - a. Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer ist als 6 Monate,
 - b. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 - c. Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie Lehrbeauftragte.

Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren wählen in der Statusgruppe der Hochschullehrer. Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie Lehrbeauftragte wählen in der Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter.

- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 sind passiv wahlberechtigt (=wählbar):
 1. die an der Hochschule dauerhaft berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die befristet beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit die Befristung mindestens 6 Monate beträgt,
 3. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihre Befristung mindestens 6 Monate beträgt,

4. alle immatrikulierten Studierenden,
 5. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), soweit ihre Befristung mindestens 6 Monate beträgt.
- (4) Während einer Beurlaubung ohne Bezüge oder einer Ruhendstellung des Arbeits- oder Beamtenverhältnisses (z. B. Elternzeit oder Sabbatical) bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in Bezug auf die Wahlberechtigung bestehen.
 - (5) Nicht wählbar sind, ggf. unbeschadet ihrer Wahlberechtigung, die in den Ruhestand gegangenen Professorinnen und Professoren.
 - (6) Die nicht studentischen Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Studierende sind nur im Fachbereich ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar. Falls eine Mehrfachimmatrikulation in unterschiedlichen Organisationseinheiten vorliegt, erfolgt bis auf Widerspruch die Zuordnung zu der Organisationseinheit, in der die erste Immatrikulation erfolgte. Innerhalb eines Semesters kann die Festlegung gemäß Satz 2 nicht geändert werden.
 - (7) Ist ein Hochschulmitglied mehreren Statusgruppen aus § 2 Abs. 1 zugeordnet, wird dieses bei Wahlen zu den akademischen Gremien der jeweils höheren Statusgruppe zugeordnet, soweit das Hochschulmitglied dieser Zuordnung im Rahmen der Einwände gegen das Wählerverzeichnis nicht form- und fristgerecht widerspricht. Bei Studierenden bleibt dabei die Zuordnung zur Statusgruppe der Studierenden bei den Wahlen zu den studentischen Gremien erhalten. Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung wählen in der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter.
 - (8) Das Wahlrecht in den akademischen Gremien kann nur in einer Statusgruppe ausgeübt werden. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung. Professorinnen oder Professoren, die mehr als einem Fachbereich als Mitglied angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, für dessen Erstmitgliedschaft sie sich entschieden haben.
 - (9) In Zweifelsfällen entscheidet der gemeinsame Wahlvorstand nach Anhörung der oder des Wahlberechtigten über die Zuordnung zu Organisationseinheiten oder Statusgruppe.

§ 6 Bildung eines gemeinsamen Wahlvorstandes

- (1) Für die Hochschule wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten benannt. Ihm gehören an:
 1. eine Professorin oder ein Professor,
 2. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter,
 3. eine Studentin oder ein Student,
 4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (sonstige Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter).
- (3) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 Nummer 1 bis 4 kann der Senat ein oder mehrere Ersatzmitglieder mit einer Rangfolge benennen.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bis zum Beginn des Semesters, in dem Wahlen stattfinden, zu benennen. Die Amtszeit der Studierenden in einem Wahlvorstand beträgt in der Regel ein akademisches Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes beträgt in der Regel zwei akademische Jahre.
- (5) Der Wahlvorstand konstituiert sich in der Regel zu Beginn eines jeden Sommersemesters. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlvorstand aus und ist kein Ersatzmitglied verfügbar, hat die Präsidentin oder der Präsident die unverzügliche Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers zu veranlassen und die Bestätigung im Senat zu veranlassen, sofern dies durch Ladungs- und Antragsfristen möglich ist.
- (7) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den Zeitraum zwischen der Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens von jeglichen Aufgaben ausgeschlossen, die den Ausgang der betreffenden Wahl beeinflussen könnten. Für die Dauer der Durchführung der jeweiligen Wahl können gemäß Absatz 3 Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (8) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstandes, das von Handlungen des Wahlvorstandes gemäß Absatz 7 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, ihre oder seine Kandidatur den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes spätestens bis zum Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident macht die Zusammensetzung des Wahlvorstandes auf den Webseiten im Intranet bekannt.

§ 7 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann Richtlinien zur Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen und gibt diese hochschulöffentlich in den Amtlichen Mitteilungen bekannt. Er entscheidet über die Auslegung dieser Wahlordnung, über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich und stellt deren Umsetzung sicher. Er wird von allen Bereichen und Statusgruppen der Hochschule bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand entscheidet über die Art und Weise der Wahl, insbesondere über das Wahlverfahren, die Gültigkeit von Stimmenabgaben im Rahmen der Auszählung und die Vorbereitung des vorläufigen und amtlichen Endergebnisses. Er ist gegenüber den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern im Rahmen der Wahl weisungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.
- (4) An Wahltagen bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist, außer im Falle des § 6 Abs. 7, zugleich Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. In diesem Fall bestimmen die nicht von Handlungen des Wahlvorstandes ausgeschlossenen Mitglieder des Wahlvorstandes eine andere Wahlleiterin oder einen anderen Wahlleiter. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) Bei Stimmengleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.
- (6) Der Wahlvorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner regulären Mitglieder anwesend sind bzw. an einem Umlaufverfahren teilgenommen haben. Bei Beschlussunfähigkeit führt die oder der Vorsitzende die notwendigen Geschäfte in Eilzuständigkeit aus.

§ 8 Geschäftsstelle des Wahlvorstandes

- (1) Zur Unterstützung des Wahlvorstandes wird eine Geschäftsstelle des Wahlvorstandes eingerichtet. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Wahlvorstandes. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des Wahlvorstandes vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle hat das Recht, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsstelle nimmt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Wahlvorstandes und in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Aufstellung des Terminplans
 2. Anforderung und Führung von Wählerverzeichnissen
 3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung
 4. Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge
 5. Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge
 6. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a. das Wählerverzeichnis
 - b. die Ablehnung von Wahlvorschlägen
 7. Veröffentlichung der vom Wahlvorstand für gültig erklärten Wahlvorschläge
 8. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen
 9. Aushändigung oder Übersendung von Wahlschreiben für die elektronische Wahl
 10. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen
 11. Koordinierung der Wahlhandlungen und der Stimmenauszählung
 12. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (5) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Geschäftsstelle werden an den dafür vorgesehenen Stellen sowie auf der Intranetseite des Wahlvorstandes veröffentlicht, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt weitere Beschäftigte, die die Geschäftsstelle während des Wahlzeitraums in ihren Aufgaben unterstützen, zu Wahlhelfern. Die Bestellung erfolgt bis zur Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens oder auf Widerruf.

§ 9 Termine und Fristen

- (1) Wahlen sind während der Vorlesungszeit eines Semesters durchzuführen. Dabei sollen die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten gleichzeitig stattfinden.
- (2) Der Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und gibt diese im Wahlausschreiben spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag im Intranet und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule bekannt.
- (3) Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, enden sie am letzten Tag der Frist um 14:00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung, wie zum Beispiel in den § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 geregelt, ist der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden durch die akademischen Ferien und ggf. damit einhergehenden Betriebsurlaub nicht gehemmt.

§ 10 Wahlausschreiben / Wahlbekanntmachung

- (1) Das aufzustellende Wahlausschreiben enthält folgende Punkte:
 1. Gegenstand und Art der Wahl (=Bezeichnung der zu wählenden Gremien),
 2. Wahltermin/Wahltermine sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Stimmabgabe (Öffnungszeiten des Wahllokals),
 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Statusgruppe,

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 5. Veröffentlichung und Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 6. Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis zu erheben und Erklärungen zur Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe oder Organisationseinheit abzugeben sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen im Sinne des § 11 Abs. 3,
 8. Darstellung des Wahlsystems,
 9. Abgabe, Form und Frist der Wahlvorschläge,
 10. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 11. Möglichkeit der Briefwahl einschl. Informationen zum Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 12. Elektronisches Wahlverfahren sowie Beginn und Ende der Wahlhandlung (sofern das elektronische Wahlverfahren durch den Wahlvorstand beschlossen wurde),
 13. Art und Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (2) Finden verschiedene Wahlen in einem zeitlich überschaubaren Zeitraum statt, so genügt hierfür ein gemeinsames Wahlausschreiben.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Wahlvorstand ein nach Nachnamen sortiertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Es wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Hochschule ermittelt.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird fünf Wochen vor dem ersten vom Wahlvorstand festgesetzten Wahltag für mindestens zwei Wochen zur Einsicht im Intranet veröffentlicht. Es enthält Vor- und Nachnamen, die organisatorische Zugehörigkeit der Wahlberechtigten sowie deren Statusgruppe. Bei Studierenden wird der Vor- und Familiennamen und deren Postleitzahl im Wahlverzeichnis ausgewiesen. Bei Professorinnen und Professoren wird der Professorentitel ausgewiesen, alle weiteren akademischen Grade entfallen jedoch im Wählerverzeichnis.
- (3) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der zweiwöchigen Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr angefochten werden.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis. Er nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind. Veränderungen im Immatrikulationsverzeichnis oder im Personalbestand, die sich nach der Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses ergeben, werden bis zu der in Absatz 5 genannten Frist weiterhin von Amts wegen berücksichtigt.
- (5) Das Verzeichnis wird vom Wahlvorstand zwei Arbeitstage vor dem Wahltag um 14:00 Uhr geschlossen. Danach dürfen Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen werden.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (2) Wahlvorschläge für Listenwahlen können mit einer Bezeichnung oder einem Kennwort versehen werden. Die Bezeichnung oder das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Soweit in einem Listenvorschlag nicht ausdrücklich eine Listensprecherin oder ein Listensprecher genannt ist, gilt die oder der an erster Stelle einer

Wahlliste aufgeführte Kandidatin bzw. Kandidat als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen.

- (3) Sämtliche Wahlvorschläge sollen zumindest so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, dass die mögliche Zahl der Sitze inklusive der erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter besetzt werden kann.
- (4) Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten derselben Gruppe. Kandidatinnen und Kandidaten können dabei auch für den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie selbst benannt werden. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für ein und dasselbe Gremium einreichen und unterschreiben. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht in mehrere Wahlvorschläge für das gleiche Gremium aufgenommen werden. Eine Mehrfachkandidatur für den Senat, für einen Fachbereichsrat, für das Studierendenparlament oder für einen der Fachschaftsräte ist jedoch möglich.
- (5) Mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Wahlvorschlagszettel erklären die Bewerberinnen und Bewerber unwiderruflich, dass sie mit der Nominierung einverstanden und bereit sind, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.
- (6) Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern (Wahlvorschlagslisten) unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie für jede Unterstützerin und jeden Unterstützer folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Nachnamen,
 2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
 3. Fachbereich oder andere Organisationseinheit der Hochschule,
 4. die Statusgruppe innerhalb der Hochschule, die sich in der Regel aus dem Wahlvorschlagszettel ergibt,
 5. die eigenhändige Unterschrift.
- (7) Die eigenhändige Unterschrift der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Formblatt (Wahlvorschlagszettel) kann ersetzt werden durch eine getrennt abzugebende schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag. Dies gilt nicht für die Unterschriften der Unterstützerinnen oder Unterstützer.
- (8) Bei Studierenden können auf den Wahlvorschlägen an Stelle der Amts- oder Dienstbezeichnung der Studiengang und die Matrikelnummer angegeben werden. Die Matrikelnummer wird nicht in den Wahlvorschlägen veröffentlicht und dient ausschließlich der ein-eindeutigen Identifizierung der Wahlvorschläge und der damit verbundenen Zuordnung zum richtigen Fachbereich.
- (9) Zusätzlich zu den Pflichtangaben können die Formulare um die freiwillige Angabe der vollständigen hochschulinternen E-Mail-Adresse für die Statusgruppe der Studierenden ergänzt werden. Die Abfrage erfolgt ausschließlich für den Aufbau von Verteilern für die ordentliche Versendung von Unterlagen an die gewählten Gremienmitglieder.
- (10) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf zur Wahl in ein Gremium nur auf einer Wahlvorschlagsliste stehen. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlagslisten für die Wahl in ein Gremium genannt und wählbar sind, werden von allen Wahlvorschlagslisten für die Wahl in dieses Gremium gestrichen.

§ 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Bei Eingang der Wahlvorschläge wird der Tag und die Uhrzeit ihres Eingangs vermerkt. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Zulassung.
- (2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin oder den Listensprecher zurückzuverweisen. Die Zurückweisung erfolgt mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu

beseitigen. Die festgesetzte Frist muss dabei sicherstellen, dass die zugelassenen Wahlvorschläge fristgerecht veröffentlicht werden können.

- (3) Ergeben die Wahlvorschläge für eine Gruppe insgesamt nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind, so wird zur Ergänzung des Wahlvorschlages eine Nachfrist von zwei Werktagen gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird das weitere Wahlverfahren unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten fortgeführt.
- (4) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird deren Reihenfolge von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt, soweit sich die Reihenfolge nicht nach dem zeitlichen Eingang der Wahlvorschläge ergibt.
- (5) Innerhalb der Wahlvorschläge wird die von den Bewerberinnen und Bewerbern auf der Wahlvorschlagsliste festgelegte Reihenfolge beibehalten.
- (6) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag ohne die Namen der Unterstützerinnen und Unterstützer hochschulöffentlich in den Amtlichen Mitteilungen und im Intranet bekannt. In der Bekanntmachung werden die Matrikelnummern sowie freiwillige Angaben der studentischen Bewerberinnen und Bewerber nicht veröffentlicht.
- (7) Gegen die Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Für jede Wahl und für jede Statusgruppe gemäß § 2 Abs. 1 werden deutlich unterscheidbare Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen unter Beachtung des § 12 Abs. 2 und 3 hergestellt. Ein Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums sowie der Statusgruppe die Bezeichnung der Wahllisten und die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Gleiches gilt für Onlinewahlen.
- (2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages aufzuführen.

§ 15 Wahllokal und Öffnungszeiten

- (1) Finden Gremienwahlen in Präsenz statt, finden sie in der Regel auf dem Campus der Hochschule in einem Wahllokal statt. Im Falle der elektronischen Wahl ersetzt oder ergänzt das elektronische Wahlverfahren das Wahllokal.
- (2) Die Öffnungszeiten des Wahllokals sollen so festgelegt werden, dass allen Hochschulmitgliedern die Teilnahme an den Wahlen ermöglicht wird.

§ 16 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag einer oder eines Wahlberechtigten zuzulassen. Dies gilt auch, wenn die Wahlen zu Gremien in elektronischer Form durchgeführt werden. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag beim Wahlvorstand unter Angabe der Zustelladresse eingegangen sein. Die Briefwahlunterlagen sind spätestens am achten Kalendertag vor dem ersten Wahltag zu versenden. Gleichzeitig mit dem Versand der Briefwahlunterlagen wird die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis als Briefwählerin bzw. Briefwähler gekennzeichnet. Der Versand erfolgt auf Gefahr der Wählerin oder des Wählers.
- (2) Die amtlichen Briefwahlunterlagen sind:
 1. der oder die Stimmzettel,
 2. der Stimmzettelumschlag,

3. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung der persönlichen Kennzeichnung und der Briefwählerläuterung,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich und geheim die Stimmzettel. Ist eine Wählerin oder ein Wähler durch körperliche Gebrechen behindert, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, kann sie oder er sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die gekennzeichneten Stimmzettel werden nach der Wahlhandlung in den Stimmzettelumschlag gelegt. Dieser ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu legen. Auf dem Wahlschein muss die oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet zu haben. Im Falle der Unterstützung durch eine Vertrauensperson nach Satz 2 ist ein entsprechender Hinweis zu vermerken. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- (4) Der Wahlbrief muss vor Schließen des Wahllokals dem Wahlvorstand ungeöffnet zugewandt sein. Geht der Wahlbriefumschlag in der Poststelle der Hochschule, beim Wahlvorstand oder seiner Geschäftsstelle ein, wird bei Eingang der Tag und die Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge werden mit dem Eingangsvermerk "ungeöffnet" zu den Wahlunterlagen genommen, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Der rechtzeitige Zugang erfolgt auf Gefahr der Wählerin oder des Wählers.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig,
1. wenn die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
 2. wenn er neben dem Stimmzettelumschlag keinen Wahlschein gemäß Abs. 3 enthält,
 3. wenn auf dem Wahlschein die Adresse oder die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. wenn der oder die Stimmzettel nicht in den Stimmzettelumschlag eingelegt ist bzw. sind,
 5. wenn der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
 6. wenn sich im Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmenabgabe durch Urnenwahl oder elektronische Wahl findet,
 7. wenn der Wahlbriefumschlag verspätet zugewandt ist.
- (6) Die Ungültigkeit eines Wahlbriefs nach Abs. 5 ist in der Wahlniederschrift nach § 24 zu vermerken. Ungültige Wahlbriefe sind mit dem Vermerk über die Ungültigkeit zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 17 Urnenwahl

- (1) Im Wahllokal ist Wahlwerbung untersagt. Die Wahlleitung übt im Wahllokal im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus. Während der Öffnungszeiten muss im Wahllokal stets ein Mitglied des Wahlvorstandes oder seiner Geschäftsstelle anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in einer Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.
- (2) Vor Empfang der Wahlunterlagen legt die Wählerin oder der Wähler ein Dokument mit Lichtbild zur zweifelsfreien Identifizierung vor (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Campuscard). Die Wahlleitung oder die Wahlhelfer stellen die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses fest. Ist die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis als Briefwählerin bzw. Briefwähler gekennzeichnet, erhält sie oder er keine Stimmzettel im Wahllokal. Andernfalls erhält sie oder er den oder die Stimmzettel und kennzeichnet diesen oder diese in geheimer Wahl in einer Wahlkabine. Danach wirft sie oder er den oder die Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wahlvorstand kann die Verwendung von Stimmzettelumschlägen anordnen. Ist eine Wählerin oder ein Wähler durch körperliche Gebrechen behindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sie oder er sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

- (3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift nach § 24 dieser Satzung zu erstellen.
- (4) Wahlen finden nicht als Urnenwahl statt, wenn die Wahlen als elektronische Wahl mit Briefwahl durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Wahlvorstand bei Aufstellung des Wahlausschreibens durch mehrheitlichen Beschluss.

§ 18 Elektronische Wahl

- (1) Wird eine Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind in der Wahlbekanntmachung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.
- (2) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen elektronisch erfolgen.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 8 von der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines oder mehrerer elektronischer Stimmzettels. Ist das Wahlportal an das Identity-Managementssystem (IDM) der Hochschule angebunden, kann im Wahlschreiben die Angabe der Zugangsdaten entfallen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form und geheim. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten bzw. den IDM-Login der Hochschule am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.
- (5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmenabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach dem Absenden unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Im Falle der elektronischen Wahl sind die Wahlen auch in der Form der Briefwahl zu ermöglichen. Um eine doppelte Wahlhandlung auszuschließen, wird die durchgeführte elektronische Wahlhandlung geeignet im Wählerverzeichnis vermerkt und mit dem Wählerverzeichnis aus Urnenwahl und Briefwahl abgeglichen. Der Wahlvorstand stellt bei seiner Arbeit sicher, dass die Auszählung der Briefwahlstimmen keinen Rückschluss auf die Wählerinnen und Wähler ermöglicht.
- (7) Die Wahlleitung übt auch bei der elektronischen Wahl ein digitales Hausrecht im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

§ 19 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden, hierbei genügt die Bekanntmachung per E-Mail.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 20 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf technisch unabhängigen Servern geführt werden. Das elektronische Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Gerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin bzw. den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 21 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er durchgestrichen, ganz durchgerissen oder nicht gekennzeichnet ist,
 2. er erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
 3. er andere als für die Wahl erforderliche Vermerke oder Zusätze enthält,
 4. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 5. bei einer Wahl die Kennzeichnung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht eindeutig zuordnen lässt,
 6. bei einer Wahl mehr Stimmen abgegeben wurden als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
 7. er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr als eine Stimme enthält (Kumulieren / Stimmenhäufungen),
 8. bei einer Listenwahl Kandidatinnen oder Kandidaten mehrerer Listen gekennzeichnet sind (Panaschieren).
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 22 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- (1) Am letzten Wahltag werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale zunächst die Briefwahlumschläge geöffnet und deren Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Sodann wird die Gültigkeit der Briefwahlunterlagen unter Beachtung des § 16 Abs. 5 geprüft. Ziffer 6 von § 16 Absatz 5 ist dabei insbesondere zu berücksichtigen.

- (2) Die Stimmzettel aus Briefwahl, Urnenwahl und elektronischer Wahl werden zunächst in ihrer Menge gezählt. Ihre Anzahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift nach § 24 Abs. 2 ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Vor der Auszählung der Stimmen nach Absatz 3 werden die Stimmzettel aus Briefwahl und Urnenwahl zunächst vermengt.
- (3) Nach Ermittlung und Abgleich der Stimmzettelanzahl erfolgt die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (4) Im Rahmen der Wahlergebnisfeststellung zählen die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nach Abschluss der Wahlhandlung die für Wahlvorschläge oder Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen aus.
 1. Für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat berechnet die Wahlleitung die für die Mandatzuteilung erforderlichen Höchstzahlen, stellt das vorläufige Wahlergebnis durch Eintragung in die vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Formulare fest und übergibt diese zusammen mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und den Stimmzetteln dem Wahlvorstand.
 2. Für die Wahlen mit Mehrheitswahl ermittelt die Wahlleitung die von den einzelnen Bewerberinnen und Bewerber erzielten Stimmzahlen, stellt das vorläufige Wahlergebnis durch Eintragung in die vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Formulare fest und übergibt diese zusammen mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und den Stimmzetteln dem Wahlvorstand.
- (5) Elektronisch abgegebene Stimmen sind unter Verwendung eines vom Wahlvorstand zertifizierten Zählverfahrens der Feststellung des Wahlergebnisses zu Grunde zu legen. Näheres regeln § 18 bis § 20.
- (6) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler / die Wahlbeteiligung,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge oder Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Sitze bzw. Stimmen,
 5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, deren Reihenfolge sowie deren Nachrückerinnen und Nachrücker.
- (7) Die Sitzverteilung bei Listenwahl ergibt sich aus den Festlegungen des § 23.
- (8) Der Wahlvorstand macht das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich im Intranet und mittels Amtlicher Mitteilung bekannt. In der Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse ist der Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 25 sowie deren Form- und Fristenfordernisse aufzunehmen.
- (9) Nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen wird binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse das amtliche Endergebnis festgestellt. Es ist ebenfalls im Intranet und mittels Amtlicher Mitteilung bekanntzumachen.
- (10) Die Wahl ist nach der Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 23 Sitzverteilung bei Listenwahl

- (1) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt, d. h., die auf eine Liste entfallenen Stimmen werden mit der zu vergebenden Sitzzahl multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Gesamtzahl der

Listenstimmen für die Gruppe dividiert. Die Sitzverteilung bestimmt sich nach den sich daraus ergebenden Zahlen bis zur ersten Stelle hinter dem Komma. Ergibt sich danach Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen, so wird über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los entschieden.

- (2) Als Stimme für eine Liste gilt das Ankreuzen von einer oder mehreren Personen innerhalb der Liste.
- (3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge in der Liste maßgebend.
- (4) Entfallen auf einen Wahlvorschlag einer Statusgruppe mehr Sitze als sie Bewerberinnen und Bewerber enthält, bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nur, wenn dabei die absolute Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Gremium gewährleistet bleibt. Ist diese nicht gewährleistet, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe statt. Der Wahlvorstand legt den Termin für die Wiederholungswahl fest.

§ 24 Wahl Niederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlvorstand zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten.
- (2) Die Wahl Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. die Namen der Mitglieder der Wahlleitung und deren Anwesenheitszeiten,
 3. die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und deren Anwesenheitszeiten,
 4. Zahl der Wählerinnen und Wähler je Statusgruppe sowie die Wahlergebnisse,
 5. erhaltene Wahlunterlagen,
 6. etwaige Ungültigkeit eines oder mehrerer Wahlbriefe,
 7. besondere Vorkommnisse vor, während und nach der Stimmabgabe.

§ 25 Wahlanfechtung

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen. Er kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist schriftlich an den Wahlvorstand zu richten und zu begründen. Es ist auch zulässig, die Anfechtung über den personalisierten Hochschul-E-Mail-Account an den Wahlvorstand zu richten. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Wahlergebnis verändere oder
 3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst hätten.
- (3) Die Anfechtung gemäß Abs. 2 ist nicht zulässig, wenn die oder der anfechtende Wahlberechtigte mit derselben Begründung Einspruch gemäß § 11 Abs. 3 gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Rechtsverstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur auf eine Gruppe gemäß § 2 Abs. 1 aus, steht die Anfechtung nur einer oder einem Wahlberechtigten für dieses Gremium oder dieser Gruppe zu.

- (4) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (5) Ist die Anfechtung begründet, erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Anfechtungsentscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 26 Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und – wenn seit der angefochtenen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist – auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie für die angefochtene Wahl statt, soweit nicht die Anfechtungsentscheidung gemäß § 25 in Bezug auf die Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Das Wählerverzeichnis ist neu aufzustellen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Ist das Semester bereits abgelaufen, ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung im Folgesemester zu wiederholen. Dabei können die maßgeblichen Fristen vom Wahlvorstand höchstens halbiert werden.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, findet auf Antrag aus der betreffenden Mitgliedergruppe eine Nachwahl statt; dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 4 Satz 1, es sei denn, eine gesetzlich geforderte Mehrheit der Sitze wird unterschritten. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen. Ein Antrag auf Nachwahl muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Wird in einem Gremium die gesetzlich geforderte Mehrheit der Sitze der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterschritten, ist eine Nachwahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durchzuführen, um die Beschlussfähigkeit dieses Gremiums wiederherzustellen. Handelt es sich um den Senat als zentrales Hochschulorgan, beantragt die Präsidentin oder der Präsident die Nachwahl beim Wahlvorstand. Handelt es sich um einen Fachbereichsrat, stellt die Dekanin oder der Dekan diesen Antrag.
- (5) Nachwahlen werden vom Wahlvorstand durchgeführt. Die maßgeblichen Fristen können vom Wahlvorstand höchstens halbiert werden. Der Wahlvorstand kann für die Durchführung der Nachwahl ein bestimmtes Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) beschließen.

§ 27 Stellvertretung, Mandatsnachfolge bzw. Nachrücker

- (1) Hat eine Wahlliste Sitze errungen, so sind alle Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste, auf die kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge in der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreter berufen, sofern auf sie mindestens eine Stimme erfolgte.
- (2) Ist eine gewählte Wahlliste erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz unbesetzt. Wenn dadurch die absolute Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht mehr gewährleistet ist, findet für diese Gruppe eine Nachwahl nach § 26 Abs. 4 statt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können hierbei angemessen gekürzt werden.
- (3) Ist ein Mitglied eines Gremiums oder einer Kommission verhindert, kann es sich durch die jeweils rangnächste Bewerberin oder den rangnächsten Bewerber aus ihrer oder seiner Liste vertreten lassen. Fand eine reine Mehrheitswahl statt, so ist die Nachrückerin oder der Nachrücker mit der gleichen oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zur Vertretung berechtigt.
- (4) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, von der sie oder er gewählt wurde,

2. die Organisationseinheit verlässt, von der sie oder er gewählt wurde,
 3. aus anderen Gründen ihre oder seine Wählbarkeit verliert oder
 4. ihr oder sein Mandat niederlegt.
- (5) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds eines Gremiums oder einer Kommission tritt die jeweils rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag der oder des Ausgeschiedenen (Nachrückerin bzw. Nachrücker). Fand eine reine Mehrheitswahl statt, so wird die Nachrückerin oder der Nachrücker mit der gleichen oder nächst niedrigeren Stimmenzahl Mitglied des Gremiums oder der Kommission.

§ 28 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Das Verfahren für die Wahl oder eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach § 26 der Grundordnung.
- (2) Eine gewählte und bestellte Präsidentin oder ein gewählter und bestellter Präsident kann bereits vor ihrem oder seinem Amtsantritt dem Senat die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorschlagen.

§ 29 Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Der Senat wählt die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Vorschlag der gewählten und bestellten Präsidentin oder des gewählten und bestellten Präsidenten in geheimer Wahl.
- (2) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident ist gewählt, wenn sie oder er mehr als Hälfte der Stimmen der Senatsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist das Wahlverfahren ohne Ergebnis beendet. Die Präsidentin oder der Präsident kann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann vom Senat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder frühestens sechs Monate nach Amtsantritt abgewählt werden.

§ 30 Wahl und Abwahl der Dekane und der Prodekane

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan eines Fachbereiches werden vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten in geheimer Wahl gewählt (§ 73 Abs. 1, Satz 1 BbgHG). Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 72 Abs. 1, Satz 2 BbgHG, § 23 Abs. 1 Grundordnung).
- (2) Eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan ist gewählt, wenn sie oder er außer der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auch die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs erhält. Kommt die notwendige Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 73 Abs. 1, Satz 2-4 BbgHG). Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten ist das Wahlverfahren zu wiederholen.
- (3) Die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans bedarf außer der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs. Die Abwahl kann frühestens sechs Monate nach Amtsantritt erfolgen.

§ 31 Wahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule werden eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) In den Fachbereichen, in der Verwaltung sowie in den zentralen Einrichtungen der Hochschule können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Amtszeit von zwei Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt werden. Nach § 68 Absatz 3 Satz 2 BbgHG sind auch Studentinnen wählbar.
- (3) Die Wahl erfolgt in der Regel in einer Mehrheitswahl. Für die Wahl der Stellvertreterinnen gilt § 27 Absatz 1. Steht nur eine Kandidatin zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen sind zulässig, werden aber bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Davon abweichende Wahlverfahren legt der Wahlvorstand im Einzelfall im jeweiligen Wahlausschreiben fest.

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Eine Vernichtung der Wahlunterlagen vor Ablauf von Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln erfolgt nicht. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg (WahlO-FHB) vom 13.06.2001, Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg Nr. 22 vom 18. Juni 2001 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 22.12.2022

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gremienzusammensetzung und Anzahl der Unterstützerunterschriften

Anlage 2: Amtszeiten der Gremienmitglieder

Anlage 3: Fristenübersicht

Anlage 4: Wer wählt eigentlich was? (nach Gremien)

Anlage 5: Wer wählt eigentlich was? (nach Statusgruppen)

Anlage 1: Gremienzusammensetzung und Anzahl der Unterstützerunterschriften

Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern (Wahlvorschlagslisten) bei Unterzeichnung der nachfolgend ausgewiesenen Anzahl an Unterstützerunterschriften beim Wahlvorstand einzureichen:

Gremium	Anzahl Mitglieder	Unterstützerunterschriften
Senat	6 Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer 2 Akademische Mitarbeiterinnen / Akademische Mitarbeiter 2 Studierende 1 sonstige Mitarbeiterin / sonstiger Mitarbeiter	2
Fachbereichsräte	6 Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer 2 Akademische Mitarbeiterinnen / Akademische Mitarbeiter 2 Studierende 1 sonstige Mitarbeiterin / sonstiger Mitarbeiter	2
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte	1 Gleichstellungsbeauftragte bis zu 2 Stellvertreterinnen	2
Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte	1 dezentrale Gleichstellungsbeauftragte bis zu 2 Stellvertreterinnen Hinweis: Auch Studentinnen sind wählbar.	2
Studierendenparlament	6 Studierende	2
Fachschaftsrat	Mindestens 3 Studierende, siehe Satzung der Studierendenschaft.	2

Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten derselben Gruppe. Kandidatinnen und Kandidaten können dabei auch für den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie selbst benannt werden. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für ein und dasselbe Gremium einreichen und unterschreiben. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht in mehrere Wahlvorschläge für das gleiche Gremium aufgenommen werden. Eine Mehrfachkandidatur für den Senat, für einen Fachbereichsrat, für das Studierendenparlament oder für einen der Fachschaftsräte ist jedoch möglich.

Anlage 2: Amtszeiten der Gremienmitglieder

Mitglieder	Amtszeit in Jahren
Studentische Gremienmitglieder	1
Alle weiteren Gremienmitglieder	2

Die Amtszeit beginnt in den akademischen Gremien jeweils am 01. Oktober des Jahres. In den studentischen Gremien beginnt die Amtszeit mit ihrer Konstituierung spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule.

Anlage 3: Fristenübersicht

Wahl-Teilschritt	Definiert in	Normale Frist
Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes	§6 Absatz 4	Bis zum Beginn des Semesters, in dem Wahlen stattfinden
Konstituierung Wahlvorstand	§6 Absatz 5	In der Regel zu Beginn eines jeden Sommersemesters
Festsetzung der Wahltermine und Bekanntgabe im Wahlausschreiben	§9 Absatz 2	5 Wochen vor dem ersten Wahltag
Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses für mindestens zwei Wochen	§11 Absatz 2	5 Wochen vor dem ersten festgesetzten Wahltag
Möglichkeit des Einspruches gegen das Wählerverzeichnis	§11 Absatz 3	Während der zweiwöchigen Auslegungsfrist
Endgültiger Schluss des Wählerverzeichnisses	§11 Absatz 5	2 Arbeitstage vor dem Wahltag um 14 Uhr.
Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§12 Absatz 1	3 Wochen vor dem ersten Wahltag
Briefwahantrag stellen	§16 Absatz 1	3 Wochen vor dem ersten Wahltag
Mögliche Nachfrist für die Benennung von Wahlvorschlägen	§13 Absatz 3	2 Werktage
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	§13 Absatz 6	Spätestens 2 Wochen vor dem ersten Wahltag
Einspruchsmöglichkeit gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge	§13 Absatz 7	Innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe
Versand der Briefwahlunterlagen einschl. Kennzeichnung der Briefwähler im Wählerverzeichnis	§16 Absatz 1	Spätestens 8 Kalendertage vor dem ersten Wahltag
Endgültiges Wählerverzeichnis feststellen	§11 Absatz 5	2 Arbeitstage vor dem Wahltag um 14 Uhr
Eingang der Briefwahlunterlagen	§16 Absatz 4	Zugang vor Schluss der Wahlhandlung
Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse	§22 Absatz 8	Unverzüglich nach Ermittlung
Möglichkeit der Wahlanfechtung	§25 Absatz 2	Eine Woche nach Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse
Feststellung, dass die Wahlergebnisse endgültig sind und Veröffentlichung dessen in Amtlicher Mitteilung	§22 Absatz 9	Zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse

Anlage 4: Wer wählt eigentlich was? (nach Gremien)

Gremium	Wer wählt?	Anzahl Sitze je Statusgruppe	Wahlverfahren
Senat (hochschulweit)	alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer alle Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter alle Studierenden alle Sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter	6 2 2 1	i. d. R. Listenwahl
Fachbereichsrat (in jedem der drei Fachbereiche)	alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs alle Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs alle Studierenden des Fachbereichs alle Sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs	6 2 2 1	i. d. R. Listenwahl
Studierendenparlament (hochschulweit)	alle Studierenden	6	i. d. R. Listenwahl
Fachschaftsrat (in jedem der drei Fachbereiche)	alle Studierenden des Fachbereichs	mindestens 3	Mehrheitswahl
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte (hochschulweit)	alle Wahlberechtigten	1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen	Mehrheitswahl
Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte (in jedem der drei Fachbereiche und in Verwaltung und Serviceeinheiten als eine dezentrale GBA)	Alle Wahlberechtigten des jeweiligen Bereichs	1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen; auch Studentinnen sind wählbar	Mehrheitswahl

Senat	Anz. Sitze	Wer wählt	FBR-X	Anz. Sitze	Wer wählt
Prof	6	alle Profs	Prof	6	alle Profs des FB-X
Ami	2	alle Amis	Ami	2	alle Amis des FB-X
SoMi	1	alle SoMis	SoMi	1	alle SoMis des FB-X
Studis	2	alle Studis	Studis	2	alle Studis des FB-X

StuPa	Anz. Sitze	Wer wählt	FSR-X	Anz. Sitze	Wer wählt
Studis	6	alle Studis	Studis	mind. 3	alle Studis des FB-X

GBA zentral	Anz. Sitze	Wer wählt	GBA dez.	Anz. Sitze	Wer wählt
	1 + 2*	Alle Angehörigen THB	FB-X	1 + 2	Alle Angehörigen FB-X
			Verwaltung	1 + 2	Alle Angeh. der Verwaltung

* Eine GBA und max. 2 Stellvertreterinnen

Anlage 5: Wer wählt eigentlich was? (nach Statusgruppen)

Bereich	Statusgruppe	Gremium	Anzahl Sitze je Statusgruppe
Jeweiliger Fachbereich	Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Senat Fachbereichsrat Zentrale GBA Dezentrale GBA	6 6 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen (auch Studentinnen sind wählbar)
	Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter	Senat Fachbereichsrat Zentrale GBA Dezentrale GBA	2 2 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen (auch Studentinnen sind wählbar)
	Studierende	Senat Fachbereichsrat Fachschaftsrat Zentrale GBA Dezentrale GBA	2 2 mindestens 3 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen (auch Studentinnen sind wählbar)
	Sonstige Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter	Senat Fachbereichsrat Zentrale GBA Dezentrale GBA	1 1 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen (auch Studentinnen sind wählbar)
Verwaltung und Serviceeinheiten	Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter	Senat Zentrale GBA Dezentrale GBA	2 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen
	Sonstige Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter	Senat Zentrale GBA Dezentrale GBA	1 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen 1 und bis zu 2 Stellvertreterinnen